



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

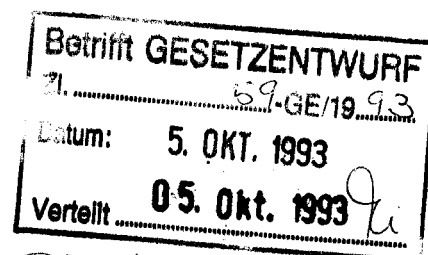
15/SN-329/ME

Wien, 30.9.1993
Dr. Slovak/Kr
Klappe 899 82
130/756/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrengesetz 1973, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz)

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien



Dr. Alsch-Karant

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 10. August 1993, Zahl 95.014/13-IV/11/93, vom Bundesministerium für Inneres übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Meldegesetz 1991,
das Wählerevidenzgesetz 1973, das
Volksbegehrengesetz 1973, die
Nationalrats-Wahlordnung 1992, das
Volksbefragungsgesetz 1989 und das
Volkszählungsgesetz 1980 geändert
werden (Hauptwohnsitzgesetz)

Wien, 30.9.1993

Dr. Slovak/Kr/A:Evidenz
Klappe 899 82
130/756/93

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1010 Wien

Zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen übermittelt
der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme:

Die Entwürfe gehen von der Voraussetzung aus, daß entspre-
chend dem Entwurf zu einer B-VG-Novelle im Artikel 26 B-VG
der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff
"Hauptwohnsitz" ersetzt wird und eine Ermächtigung zur bun-
desgesetzlichen Regelung der Voraussetzungen zum Vorliegen
desselben erfolgt.

Von seiten des Österreichischen Städtebundes wurde und wird
dazu festgehalten, daß diese Konstruktion zwar einen mög-
lichen Weg zur Vereinheitlichung eines Teiles der Rechts-
ordnung darstellt, aber nicht mit den Zielsetzungen der
Festlegung eines einzigen Anknüpfungspunktes für Rechte und
Pflichten eines Staatsbürgers in der gesamten Rechtsordnung
übereinstimmt. Nach wie vor vertritt der Österreichische
Städtebund die Auffassung, daß eine Definition des Haupt-
wohnsitzes in der Verfassung oder die Festlegung, daß ein

Bürger nur über einen Hauptwohnsitz verfügen kann, eine notwendige Regelung zur Vereinfachung und Effizienz der Verwaltung ist.

Wenn die bestehende Rechtsordnung betrachtet wird, ist schon eine Vielfalt der Begriffe gegeben, wobei unterschiedliche Definitionen gefunden werden, welche sich zwar an die herrschende Rechtssprechung anlehnen, aber doch abweichen. So z.B. definiert das Vorarlberger Grundverkehrsgesetz den ständigen Wohnsitz als Mittelpunkt der persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensbeziehungen). Auch das Land Niederösterreich definiert den ordentlichen Wohnsitz abweichend. Nach den vorgeschlagenen Regelungen würde der Begriff "Hauptwohnsitz" noch zusätzlich eingeführt.

Wenn in der Folge zu einzelnen Punkten der ausgesendeten Entwürfe Stellung genommen wird, widerspricht dies nicht der vorher erwähnten Position des Österreichischen Städtebundes.

Zu § 1:

In Hinblick auf die nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes notwendige Definition des Hauptwohnsitzes im B-VG wird eine Änderung des § 1 Meldegesetzes wegen seiner eingeschränkten Wirksamkeit abgelehnt. Sie entspricht auch nicht der durch den Ausschuß für innere Angelegenheiten vorgegebenen Zielsetzung.

Zu § 14 Abs. 3:

Da den Städten aus der Datenverarbeitung und auch durch die Verpflichtung zur Übermittlung an die Meldebehörden Kosten erwachsen, ist eine Kostentragungsbestimmung aufzunehmen.

Zu § 16:

Mit dieser Bestimmung werden die Meldebehörden verpflichtet, dem Bundesminister für Inneres die Meldedaten zu übermitteln. In der Zusammenschau mit § 14 Abs. 3 bedeutet die

Regelung, daß Bundespolizeibehörden die Grundlagen zum Aufbau des zentralen Melderegisters von den Städten anfordern können, diese jedoch keine Anfragemöglichkeiten an das zentrale Melderegister haben, sondern Anfragen im Wege der Bundespolizeidirektion zu stellen sind. Dies stellt eine unbefriedigende Lösung dar. Gerade im Zusammenhang mit der Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes werden hier wieder Verwaltungswege aufgebaut. Zudem sollte in dieser Bestimmung das Erfordernis der Prüfung auf Doppelerfassungen von Hauptwohnsitzen aufgenommen werden.

Zu § 17:

Von seiten des Österreichischen Städtebundes wurde immer wieder vorgebracht, daß der Landeshauptmann wegen der Nähe zu den betroffenen Gemeinden bei einer Entscheidung im Reklamationsverfahren nicht als völlig unvoreingenommen angesehen werden kann und daher der Sicherheitsdirektor auf Grund eines Gutachtens des Österreichischen Statistischen Zentralamtes hiezu berufen werden sollte bzw. bei ländergrenzenüberschreitenden Verfahren der Bundesminister für Inneres. Dies auch unter dem Aspekt, daß das Meldewesen der Sicherheitsverwaltung zugeordnet ist.

Abgesehen davon ist die konstitutive Feststellung des Landeshauptmannes abzulehnen, weil in Verbindung mit der vorgeschlagenen Beseitigung des Reklamationsverfahrens im Volkszählungsgesetz geradezu zur Verlegung des Hauptwohnsitzes vor dem Volkszählungstichtag eingeladen wird. Nicht der Tatsache entsprechende Verlegungen des Hauptwohnsitzes blieben damit ungeahndet und hätten schwerwiegende Auswirkungen auf andere auf das Volkszählungsergebnis aufbauende Rechtsmaterien. Entweder das Reklamationsverfahren des Volkszählungsgesetzes bleibt Rechtsbestand, wobei gewiß eine Erleichterung im Verfahren durch den Hauptwohnsitz im Meldegesetz eintritt, oder die Entscheidung im Reklamationsverfahren des Meldegesetzes entfaltet auch Rückwirkung auf den Stichtag. Eine differenzierte Lösung insbesondere

für Wahlen ist dabei durchaus denkbar. Keinesfalls kann das zentrale Melderegister oder die Fortschreibung des Hauptwohnsitzes bzw. die Wanderungsstatistik eine Feststellung der Wohnbevölkerung im Rahmen der Volkszählung ersetzen.

Insbesondere zu § 17 Abs. 2 ist zu bemerken, daß der Nachweis eines Mittelpunktes zur Antragslegitimierung des Bürgermeisters ein zu strenges Kriterium darstellt, sodaß hierfür die Glaubhaftmachung ausreichend erscheint, zumal nachfolgend das Österreichische Statistische Zentralamt als Amtssachverständiger die Beurteilung vornehmen soll.

Weiters ist in der vorgeschlagenen Regelung nicht allen Gemeinden die Parteistellung zuerkannt. Es müßte "den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden" die Parteistellung eingeräumt und der Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof eröffnet werden. Außerdem ist unbefriedigend, daß im Verfahren nicht festgestellt wird, wo der Bürger seinen Hauptwohnsitz hat, falls sich seine Bezeichnung auf dem Meldezettel als unrichtig erweist.

Außerdem fehlt hier eine den § 10 Abs. 4 Volkszählungsgesetz entsprechende Bestimmung, die dem Bürger eine Auskunftspflicht auferlegt.

Zu Art. 18 Abs. 2:

Ob auch eine von Amtswegen zu verfügende Auskunftssperre notwendig ist, wird bezweifelt. Es sollte doch Angelegenheit des betroffenen Menschen bleiben.

Zu § 20 Abs. 7:

Ob grundsätzlich die Angabe des Religionsbekenntnisses auf dem Meldezettel erforderlich ist, kann nicht beurteilt werden, wird jedoch als problematisch gesehen, weil der Meldezettel zur Vorlage bei Behörden oder im privaten Bereich dient und damit dieses Datum offenkundig wird. Als technische Lösung wird das Anbringen des Vermerkes auf der bei

der Behörde verbleibenden Ausfertigung des Meldezettels vorgeschlagen.

Die Auskunftspflicht an die Religionsgesellschaften müßte gesetzlich geregelt werden. Bisher haben die Religionsgesellschaften aus der im mehrjährigen Abstand durchgeführten Personenstandsaufnahme Auskunft erhalten, eine laufende Auskunftspflicht der Gemeinden wäre daher überschießend. Vorgeschlagen wird eine Datenübermittlung alle drei Jahre. Zu regeln wäre auch die Abgeltung der den Gemeinden mit der Übermittlung entstehenden Kosten.

Zu § 22 Abs. 1 Z. 4:

Durch die Änderung wäre eine vorsätzliche unrichtige Angabe des Hauptwohnsitzes sanktionslos, jedoch im Zusammenhang mit der konstitutiven Entscheidung im Reklamationsverfahren nach § 17 mit weitreichenden Auswirkungen verbunden. Aus generalpräventiven Gründen ist daher die Änderung abzulehnen.

Zu Art. II Z. 5:

Den Gemeinden sollte ebenfalls das Recht auf Verknüpfung der Wählerevidenz mit der Meldedatei zugestanden werden.

Zu Art. VI:

Die unter den Ziffern 3 - 6 vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt, weil, wie bereits ausgeführt, auf das Reklamationsverfahren im Volkszählungsgesetz nicht verzichtet werden kann. Zudem müßte eine dem § 10 Abs. 4 Volkszählungsgesetz entsprechende Bestimmung im Meldegesetz aufgenommen werden, um das Reklamationsverfahren ordnungsgemäß durchführen zu können.

Zu Art. VII:

Insgesamt ist festzustellen, daß durch die vorgeschlagene Regelung die bestehenden Unklarheiten für Bürger und Verwaltung in der Wohnsitzfrage durch die Einführung des Begriffes Hauptwohnsitz nicht beseitigt, sondern durch die

beabsichtigte Belassung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" noch weiter verstärkt werden.

Der Österreichische Städtebund hat in den bisherigen Gesprächen die oben angeführten Anmerkungen bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, wurde jedoch auf das offizielle Begutachtungsverfahren verwiesen. Von seiten des Österreichischen Städtebundes wird eine solche Vorgangsweise bedauert, weil sich daraus die Sinnhaftigkeit von Vorgesprächen bezweifeln läßt. Der Entwurf wäre daher im Sinne der auch schon seinerzeit eingebrachten Anregungen des Österreichischen Städtebundes zu überarbeiten.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär